#### Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



EINGEGANGEN 1 1. MRZ. 2015

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

80327 München

Herrn Peter Winter, MdL Vorsitzender des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen **Bayerischer Landtag** Maximilianeum 81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) II.2-M2111.2-1b.13 558

München, 6. März 2015 Telefon: 089 2186 2469

Haushaltsplan 2015/2016; Epl. 05 Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vom 13.11.2014 zum Änderungsantrag Drs. 17/3803 Stand der Abfinanzierung bei Baumaßnahmen privater und kommunaler Schulen Abschließender Bericht

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Peter,

der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat die Staatsregierung mit Beschluss vom 13.11.2014 gebeten, über den Stand der Abfinanzierung bei privaten und kommunalen Schulen zu berichten. Dabei sind It. Beschluss die Höhe der Abfinanzierungsbedarfe, die in den letzten drei Jahren geleisteten Zahlungen, die tatsächlichen Rückflüsse der letzten drei Jahre und die Anforderungen für förderfähige, aber derzeit nicht finanzierbare Maßnahmen einzubeziehen.

In Umsetzung dieses Beschlusses teile ich in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mit:

Telefon: 089 2186 0 Telefax: 089 2186 2800 E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de Internet: www.km.bayern.de

Salvatorstraße 2 · 80333 München U3, U4, U5, U6 - Haltestelle Odeonsplatz Im Folgenden werden o. g. Berichtsgegenstände jeweils für die Schularten private Grund- und Haupt-/Mittelschulen, private Förderschulen, private weiterführende Schulen inkl. Waldorfschulen (ab Jgst.5) und berufliche Schulen sowie kommunale Schulen aufgeführt.

#### 1. Private Grund- und Haupt-/Mittelschulen

#### 1.1 Darstellung des derzeitigen Abfinanzierungsbedarfs

| Summe Abfinanzierungsbedarf        | <u>rd. 68 Mio. €</u>    |
|------------------------------------|-------------------------|
| Kleine Baumaßnahmen                | rd. 4 Mio. €            |
| voraussichtlich 2015 erfolgen)     |                         |
| ginn erfolgte bereits bzw. wird    |                         |
| sichtlich 2015 erlassen, Baube-    |                         |
| scheid liegt vor bzw. wird voraus- |                         |
| stattungsanspruch (Förderbe-       |                         |
| Große Baumaßnahmen mit Er-         | rd. 64 Mio. €           |
|                                    | rungsvolumen            |
|                                    | Bestehendes Refinanzie- |

Unter Zugrundelegung eines gleichbleibend hohen Finanzierungsbedarfs und ausgehend von einem Haushaltsansatz i.H.v. 8,5 Mio. € (= Ansatz 2015)¹ beträgt die Abfinanzierungszeit rechnerisch derzeit rd. 8 Jahre. Dabei ist die Summe des bereits bekannten künftigen Finanzierungsbedarfs nicht in die Berechnung der Abfinanzierungszeit einbezogen worden, da hier noch kein Erstattungsanspruch der Träger entstanden ist (dazu siehe Teilziffer 1.4).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Davon ist noch die haushaltsgesetzliche Sperre i.H.v. 10 % abzuziehen.

## 1.2 Geleistete Zahlungen in den letzten drei Jahren (inkl. Sonderprogramme)

| Haushaltsjahr | Haushaltstelle         | Geleistete Zahlungen |
|---------------|------------------------|----------------------|
| 2012          | Kap. 05 03 Tit. 893 61 | 7,65 Mio. €          |
|               | bzw. 893 57            |                      |
| 2012          | Kap. 13 33 Tit. 893 62 | 30,0 Mio. €          |
|               | (Sonderprogramm)       |                      |
|               |                        | 7.014:               |
| 2013          | Kap. 05 03 Tit. 893 61 | 7,2 Mio. €           |
|               | bzw. 893 57            |                      |
| 2013          | Kap. 13 33 Tit. 893 62 | 69,8 Mio. €          |
|               | (Sonderprogramm)       |                      |
| 2014          | Kap. 05 03 Tit. 893 61 | 7,2 Mio. €           |
|               | bzw. 893 57            |                      |
| Summe         |                        | <u>121,9 Mio.</u> €  |

## 1.3 Tatsächliche Rückflüsse / Rückforderungen in den letzten drei Jahren

| Haushalts-   | Rücknahme-       | Höhe der geltend   | Tatsächliche |
|--------------|------------------|--------------------|--------------|
| jahr         | /Rückforderungs- | gemachten          | Rückflüsse   |
|              | bescheide        | Rückforderungs-    |              |
|              |                  | beträge            |              |
| 2012         |                  |                    |              |
| 2013         | 21               | 72.827,84 €        | 30.940,00 €  |
| 2014         |                  |                    |              |
| <u>Summe</u> | <u>2</u>         | <u>72.827,84 €</u> | 30.940,00 €  |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es handelt sich jeweils um die Festsetzung eines Wertausgleichsanspruchs. Eine Festsetzung ist noch nicht rechtskräftig und wurde daher noch nicht geleistet.

## 1.4 Anforderungen für förderfähige, aber derzeit nicht finanzierbare Maßnahmen (= bereits bekannter künftiger Finanzierungsbedarf)

|                                   | Summe         |
|-----------------------------------|---------------|
| Künftiger Finanzierungsbedarf     | rd. 37 Mio. € |
| (neue, förderfähige Maßnahmen,    |               |
| die zwar derzeit bekannt, deren   |               |
| Auszahlungsvoraussetzungen        |               |
| auch in 2015 voraussichtlich noch |               |
| nicht gegeben sind, z.B. kein     |               |
| Baubeginn, kein Förderbescheid)   |               |

#### 2. Private Förderschulen

#### 2.1 Darstellung des derzeitigen Abfinanzierungsbedarfs

|                                    | Bestehendes Refinanzie- |
|------------------------------------|-------------------------|
|                                    | rungsvolumen            |
| Große Baumaßnahmen mit Er-         | rd. 128 Mio. €          |
| stattungsanspruch (Förderbe-       |                         |
| scheid liegt vor bzw. wird voraus- |                         |
| sichtlich 2015 erlassen, Baube-    |                         |
| ginn erfolgte bereits bzw. wird    |                         |
| voraussichtlich 2015 erfolgen)     |                         |
| Kleine Baumaßnahmen                | rd. 8 Mio. €            |
| Summe Abfinanzierungsbedarf        | rd. 136 Mio. €          |

Unter Zugrundelegung eines gleichbleibend hohen Finanzierungsbedarfs und ausgehend von einem Haushaltsansatz i.H.v. 38,5 Mio. € (= Ansatz 2015)¹ beträgt die Abfinanzierungszeit rechnerisch derzeit **rd. 3 – 4 Jahre.** Dabei ist die Summe des bereits bekannten künftigen Finanzierungsbedarfs nicht in die Berechnung der Abfinanzierungszeit einbezogen worden, da hier noch kein Erstat-

tungsanspruch der Träger entstanden ist (dazu siehe Teilziffer 2.4).

## 2.2 Geleistete Zahlungen in den letzten drei Jahren (inkl. Sonderprogramme)

| Haushaltsjahr | Haushaltstelle         | Geleistete Zahlungen |
|---------------|------------------------|----------------------|
| 2012          | Kap. 05 03 Tit. 893 67 | 32,85 Mio. €         |
|               | bzw. 893 91            |                      |
| 2012          | Kap. 13 33 Tit. 893 61 | 16,0 Mio. €          |
|               | (Sonderprogramm)       |                      |
| 2013          | Kap. 05 03 Tit. 893 67 | 30,7 Mio. €          |
|               | bzw. 893 91            |                      |
| 2013          | Kap. 13 33 Tit. 893 61 | 25,2 Mio. €          |
|               | (Sonderprogramm)       |                      |
| 2014          | Kap. 05 03 Tit. 893 67 | 30,7 Mio. €          |
|               | bzw. 893 91            |                      |
| <u>Summe</u>  |                        | <u>135,5 Mio. €</u>  |

## 2.3 Tatsächliche Rückflüsse / Rückforderungen in den letzten drei Jahren

| Haushalts-   | Rückname-        | Höhe der geltend    | Tatsächliche        |
|--------------|------------------|---------------------|---------------------|
| jahr         | /Rückforderungs- | gemachten           | Rückflüsse          |
|              | bescheide        | Rückforderungs-     |                     |
|              |                  | beträge             |                     |
| 2012         |                  |                     |                     |
| 2013         | 1                | 3.053,76 €          | 3.053,76 €          |
| 2014         | 21               | 866.723,41 €        | 866.723,41 €        |
| <u>Summe</u> | <u>3</u>         | <u>869.777,17 €</u> | <u>869.777,17 €</u> |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ein Wertausgleichsanspruch i.H.v. 846.944,93 €.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Davon ist noch die haushaltsgesetzliche Sperre i.H.v. 10 % abzuziehen.

#### 2.4 Anforderungen für förderfähige, aber derzeit nicht finanzierbare Maßnahmen (= bereits bekannter künftiger Finanzierungsbedarf)

|                                   | Summe          |
|-----------------------------------|----------------|
| Künftiger Finanzierungsbedarf     | rd. 172 Mio. € |
| (neue, förderfähige Maßnahmen,    |                |
| die zwar derzeit bekannt, deren   |                |
| Auszahlungsvoraussetzungen        |                |
| auch in 2015 voraussichtlich noch |                |
| nicht gegeben sind, z.B. kein     |                |
| Baubeginn, kein Förderbescheid)   |                |

#### Private Gymnasien, Realschulen, Freie Waldorfschulen (ab Jgst. 5), 3. berufliche Schulen, jeweils mit Schulsportstättenbau

#### Darstellung des derzeitigen Abfinanzierungsbedarfs 3.1

|  | Summe           |
|--|-----------------|
| Baumaßnahmen, bei denen mit<br>der Förderung bereits begonnen<br>wurde | rd. 82,0 Mio. € |

Unter Zugrundelegung eines gleichbleibend hohen Finanzierungsbedarfs und ausgehend von einem verfügbaren Haushaltsansatz i.H.v. 11,6 Mio. € (= Ansatz 2015)¹ beträgt die Abfinanzierungszeit für die Träger rechnerisch derzeit durchschnittlich rd. 7 Jahre (ohne Einbeziehung der Maßnahmen, für die eine Zustimmung zum vorzeitige Baubeginn ausgesprochen wurde und der sonstigen bekannten Maßnahmen). Dazu sowie hinsichtlich der Förderprojekte mit vorzeitigem Maßnahmenbeginn wird auf die Nr. 3.4 verwiesen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Davon ist noch die haushaltsgesetzliche Sperre i.H.v. 10 % abzuziehen.

## 3.2 Geleistete Zahlungen in den letzten drei Jahren (inkl. Sonderprogramme)

| Haushaltsjahr | Haushaltstelle          | Geleistete Zahlungen |
|---------------|-------------------------|----------------------|
| 2012          | Kap. 05 03 Tit. 893 01- | 10,4 Mio. €          |
|               | 893 04 bzw. Kap. 05 04  |                      |
|               | Tit. 893 90             |                      |
| 2013          | Kap. 05 03 Tit. 893 01- | 9,9 Mio. €           |
|               | 893 04                  |                      |
| 2013          | Kap. 13 33 Tit. 893 64  | 25,0 Mio. €          |
|               | (Sonderprogramm)        |                      |
| 2014          | Kap. 05 03 Tit. 893 01- | 9,9 Mio. €           |
|               | 893 04                  |                      |
| <u>Summe</u>  |                         | <u>55,2 Mio.</u> €   |

## 3.3 Tatsächliche Rückflüsse / Rückforderungen in den letzten drei Jahren

Rückforderungen gab es in den letzten 3 Jahren hier in wenigen Einzelfällen und im Umfang von **rd. 200.000 €.** 

# 3.4 Anforderungen für förderfähige, aber derzeit nicht finanzierbare Maßnahmen (= bereits bekannter künftiger Finanzierungsbedarf)

|  | Summe           |
|--|-----------------|
| Förderfähige Maßnahmen, bei<br>denen Zustimmung zum vorzeiti-<br>gen Baubeginn erteilt wurde | rd. 40,4 Mio. € |
| Sonstiger bereits bekannter künftiger Finanzierungsbedarf                                    | rd. 18,6 Mio. € |
| Summe:   | rd. 59,0 Mio €  |

In dieser Kategorie werden u.a. diejenigen Maßnahmen erfasst, für deren Durchführung einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt wurde. Beim vorzeitigen Maßnahmenbeginn werden Zuschüsse noch nicht verbindlich in Aussicht gestellt, wenngleich faktische Vorwegfestlegungen zur Bewilligung und Auszahlung dieser in der Zukunft anfallenden Beträge bestehen.

#### 4. Kommunale Schulen

Hierzu wurde eine Stellungnahme des zuständigen StMFLH (Referat Kommunale Hochbauförderung) eingeholt.

#### 4.1 Darstellung des derzeitigen Abfinanzierungsbedarfs

Die Förderbehörden erhalten auf Basis ihrer jährlichen Bedarfsmeldung Fördermittel zur Bewilligung zugewiesen. Mit anschließendem Erlass der Zuweisungsbescheide wird der Rechtsanspruch der Kommunen auf staatliche Förderung begründet. Die Ausreichung der Fördermittel an die Kommunen erfolgt regelmäßig nach angezeigtem Baufortschritt.

Mit den verfügbaren Mitteln des Art. 10 FAG (Haushaltsansatz 2015 für Schulbauten: 371,8 Mio. €) sowie ergänzenden Verpflichtungsermächtigungen kann derzeit der gemeldete Bedarf vollständig bedient werden; die Fördermittel werden dabei grundsätzlich bauzeitkongruent ausgereicht. Aufgrund der guten Mittelausstattung auch in den vergangenen Jahren besteht gegenwärtig bei anfinanzierten Maßnahmen kein tatsächlicher Abfinanzierungsstau im kommunalen Schulbaubereich. Die durchschnittliche Abfinanzierungsdauer der Förderprojekte beträgt vorwiegend 3 – 5 Jahre. Bezüglich der Förderprojekte mit vorzeitigem Maßnahmebeginn wird auf die Nr. 4.4 verwiesen.

#### 4.2 Geleistete Zahlungen in den letzten drei Jahren

| Haushaltsjahr | Haushaltstelle         | Geleistete Zahlungen    |
|---------------|------------------------|-------------------------|
| 2012          | Kap. 13 10 Tit. 883 11 | rd. 288,1 Mio. €        |
| 2013          | Kap. 13 10 Tit. 883 11 | rd. 312,8 Mio. €        |
| 2014          | Kap. 13 10 Tit. 883 11 | rd. 280,3 Mio. €        |
| <u>Summe</u>  |                        | <u>rd. 881,2 Mio. €</u> |

### 4.3 Tatsächliche Rückflüsse / Rückforderungen in den letzten drei Jahren

| Haushalts-   | Tatsächliche Rückflüsse |
|--------------|-------------------------|
| jahr         |                         |
| 2012         | rd. 0,94 Mio. €         |
| 2013         | rd. 0,26 Mio. €         |
| 2014         | rd. 1,3 Mio. €          |
| <u>Summe</u> | <u>rd. 2,5 Mio. €</u>   |

Anlass der Rückforderung waren Unterschreitungen der ursprünglich veranschlagten zuweisungsfähigen Ausgaben sowie Feststellungen der Rechnungsprüfung.

# 4.4 Anforderungen für förderfähige, aber derzeit nicht finanzierbare Maßnahmen (= bereits bekannter künftiger Finanzierungsbedarf)

Darunter können diejenigen Maßnahmen gefasst werden, für deren Durchführung einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt wurde. Kommunen können dadurch bereits vor der Bewilligung von Fördermitteln die Maßnahme beginnen. Die Genehmigungsbehörden können hierfür die Zustimmung erteilen, soweit das vom Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hierfür freigegebene sog. Neuaufnahmevolumen (derzeit 1,2 Mrd. € pro Jahr)

noch nicht ausgeschöpft ist. Eingeplant in das Neuaufnahmevolumen werden die zuweisungsfähigen Ausgaben von neu in die Förderung aufzunehmenden Vorhaben, die erst in den Folgejahren finanziert werden können. Mit den Kommunen wird eine sog. "Maßnahmenvereinbarung" geschlossen, in der sie akzeptieren, dass die Auszahlung der Fördermittel erst später erfolgt.

Dieses Verfahren stellt sicher, dass Bauvorhaben – ohne Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln – schnellstmöglich in Angriff genommen werden können. Die Kommunen profitieren i.d.R. von günstigeren Ausschreibungsergebnissen.

Bei Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn handelt es sich somit um einen systembedingten, aber nicht tatsächlichen "Abfinanzierungsstau".

Das Schreiben wurde mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ludwig Spaenle